Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/3125 (neu)

Antrag

der Fraktionen der CDU/CSU, FDP

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Mutterschutzgesetzes und der Reichsversicherungsordnung

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz) vom 24. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 69), zuletzt geändert durch das Jugendarbeitsschutzgesetz vom 9. August 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 665), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Begriff der Hausbediensteten

Hausbedienstete im Sinne dieses Gesetzes sind Frauen, die von demselben Arbeitgeber im Haushalt mit hauswirtschaftlichen, erzieherischen oder pflegerischen Arbeiten in einer ihre Arbeitskraft voll in Anspruch nehmenden Weise beschäftigt werden."

2. Nach § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:

„§ 2 a

Gestaltung des Arbeitsplatzes

(1) Wer eine werdende oder stillende Mutter beschäftigt, hat bei der Einrichtung und der Unterhaltung der Arbeitsstätte einschließlich der Maschinen, Werkzeuge und Geräte und bei der Regelung der Beschäftigung die erforderlichen Vorkehrungen und Maßnahmen zum Schutze von Leben und Gesundheit der werdenden oder stillenden Mutter zu treffen.

(2) Wer eine werdende oder stillende Mutter mit Arbeiten beschäftigt, bei denen sie ständig stehen oder gehen muß, hat für sie eine Sitzgelegenheit zum kurzen Ausruhen bereitzustellen.

(3) Wer eine werdende oder stillende Mutter mit Arbeiten beschäftigt, bei denen sie ständig sitzen muß, hat ihr Gelegenheit zu kurzen Unterbrechungen ihrer Arbeit zu geben.

(4) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, zur Vermeidung von Gesundheitsgefährdungen der werdenden oder stillenden Mütter oder ihrer Kinder durch Rechtsverordnung den Arbeitgeber zu verpflichten, Liegeräume für werdende oder stillende Mütter einzurichten und sonstige Maßnahmen zur Durchführung des in Absatz 1 enthaltenen Grundsatzes zu treffen.

(5) Unabhängig von den auf Grund des Absatzes 4 erlassenen Vorschriften kann die Aufsichtsbehörde in Einzelfällen anordnen, welche Vorkehrungen und Maßnahmen zur Durchführung des Absatzes 1 zu treffen sind."

3. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Werdende Mütter dürfen in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung nicht beschäftigt werden, es sei denn, daß sie sich zur Arbeitsleistung ausdrücklich bereit erklären; die Erklärung kann jederzeit widerrufen werden."

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

4. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Weitere Beschäftigungsverbote

(1) Werdende Mütter dürfen nicht mit schweren körperlichen Arbeiten und nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von gesundheitsgefährdenden Stoffen oder Strahlen, von Staub, Gasen oder Dämpfen, von Hitze, Kälte oder Nässe, von Erschütterungen oder Lärm ausgesetzt sind.

(2) Werdende Mütter dürfen insbesondere nicht beschäftigt werden

a) mit Arbeiten, bei denen regelmäßig Lasten von mehr als 5 kg Gewicht oder gelegentlich Lasten von mehr als 10 kg Gewicht ohne mechanische Hilfsmittel von Hand gehoben, bewegt oder befördert werden. Sollen größere Lasten mit mechanischen Hilfsmitteln von Hand gehoben, bewegt oder befördert werden, so darf die körperliche Beanspruchung der werdenden Mutter nicht größer sein als bei Arbeiten nach Satz 1,

b) mit Arbeiten, bei denen sie sich häufig erheblich strecken oder beugen oder bei denen sie dauernd hocken oder sich gebückt halten müssen,

c) mit der Bedienung von Geräten und Maschinen aller Art mit hoher Fußbeanspruchung, insbesondere von solchen mit Fußantrieb,

d) mit dem Schälen von Holz,

e) mit Arbeiten, bei denen Berufserkrankungen im Sinne der Vorschriften über Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten entstehen können, sofern diese eine besondere Gefahr für die werdende Mutter bedeuten,

f) nach Ablauf des dritten Monats der Schwangerschaft auf Beförderungsmitteln,

g) mit Arbeiten, bei denen sie erhöhten Unfallgefahren, insbesondere der Gefahr auszugleiten, zu fallen oder abzustürzen ausgesetzt sind.

(3) Die Beschäftigung von werdenden Müttern mit

1. Akkordarbeit und sonstigen Arbeiten, bei denen durch ein gesteigertes Arbeitstempo ein höheres Entgelt erzielt werden kann,

2. Fließarbeit mit vorgeschriebenem Arbeitstempo

ist verboten. Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen bewilligen, wenn die Art der Arbeit und das Arbeitstempo eine Beeinträchtigung der Gesundheit von Mutter und Kind nicht befürchten lassen. Die Aufsichtsbehörde kann die Beschäftigung für alle werdenden Mütter eines Betriebes oder einer Betriebsabteilung bewilligen, wenn die Voraussetzungen des Satzes 2 für alle im Betrieb oder in der Betriebsabteilung beschäftigten Frauen gegeben sind.

(4) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, zur Vermeidung von Gesundheitsgefährdungen der werdenden oder stillenden Mütter und ihrer Kinder durch Rechtsverordnung

a) Arbeiten zu bestimmen, die unter die Beschäftigungsverbote der Absätze 1 und 2 fallen,

b) weitere Beschäftigungsverbote für Frauen vor und nach der Entbindung zu erlassen.

(5) Die Aufsichtsbehörde kann in Einzelfällen bestimmen, ob eine Arbeit unter die Beschäftigungsverbote der Absätze 1 bis 3 oder einer vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung gemäß Absatz 4 erlassenen Verordnung fällt. Sie kann in Einzelfällen die Beschäftigung mit bestimmten anderen Arbeiten verbieten."

5. In § 5

a) wird in Absatz 1 Satz 1 und in Absatz 2 das Wort „Niederkunft" durch das Wort „Entbindung" ersetzt;

b) wird Absatz 1 Satz 3 durch folgende Sätze 3 und 4 ersetzt:

„Der Arbeitgeber hat die Aufsichtsbehörde unverzüglich von der Mitteilung der werdenden Mutter zu benachrichtigen. Er darf die Mitteilung der werdenden Mutter Dritten nicht unbefugt bekanntgeben."

6. In § 6

a) wird in der Überschrift und in Absatz 2 das Wort „Niederkunft" durch das Wort „Entbindung" ersetzt;

b) erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Wöchnerinnen dürfen bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung nicht beschäftigt werden. Für Mütter nach Früh- und Mehrlingsgeburten verlängert sich diese Frist auf zwölf Wochen.";

c) erhält Absatz 3 folgende Fassung:

„(3) Stillende Mütter dürfen mit den in § 4 Abs. 1 bis 3 Satz 1 genannten Arbeiten nicht

beschäftigt werden. Die Vorschriften des § 4 Abs. 3 Satz 2 bis 4 und Abs. 5 gelten entsprechend."

7. In § 7

a) erhält Absatz 1 Satz 1 folgende Fassung:

„Stillenden Müttern ist auf ihr Verlangen die zum Stillen erforderliche Zeit, mindestens aber zweimal täglich eine halbe Stunde oder einmal täglich eine Stunde freizugeben.";

b) wird Absatz 1 Satz 2 gestrichen;

c) werden in Absatz 3 die Worte „Das Gewerbeaufsichtsamt" durch die Worte „Die Aufsichtsbehörde" und das Wort „es" durch das Wort „sie" ersetzt;

d) werden in Absatz 4 Satz 1 die Worte „0,40 DM" durch die Worte „0,75 Deutsche Mark" ersetzt.

8. In § 8

a) werden in Absatz 2 Buchstabe a die Worte „über 9½ Stunden täglich und 108 Stunden in der Doppelwoche" durch die Worte „über 9 Stunden täglich und 102 Stunden in der Doppelwoche" ersetzt;

b) wird in Absatz 2 Buchstabe c die Zahl „96" durch die Zahl „90" ersetzt;

c) werden in Absatz 5 Satz 2 und Absatz 6 die Worte „Das Gewerbeaufsichtsamt" durch die Worte „Die Aufsichtsbehörde" und in Absatz 5 Satz 2 letzter Halbsatz das Wort „es" durch das Wort „sie" ersetzt.

9. In § 9

a) wird in Absatz 1 Satz 1 und in Absatz 3 das das Wort „Niederkunft" durch das Wort „Entbindung" ersetzt;

b) werden in Absatz 1 Satz 1 die Worte „innerhalb einer Woche" durch die Worte „innerhalb zweier Wochen" ersetzt;

c) werden in Absatz 1 Satz 2 die Worte „Hausgehilfinnen und Tagesmädchen" durch das Wort „Hausbedienstete" ersetzt;

d) werden in Absatz 2 Satz 1 die Worte „und gleichzeitig bestimmen, daß der werdenden Mutter oder Wöchnerin die Leistungen nach § 13 zu gewähren sind" gestrichen;

e) erhält Absatz 2 Satz 2 folgende Fassung:

„Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Satzes 1 zu erlassen."

10. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Arbeitsentgelt bei Beschäftigungsverboten

(1) Den unter den Geltungsbereich des § 1 fallenden Frauen ist, soweit sie nicht Mutterschaftsgeld nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung beziehen können, vom Arbeitgeber mindestens der Durchschnittsverdienst der letzten dreizehn Wochen vor Eintritt der Schwangerschaft oder, falls das Arbeitsentgelt nach Monaten bemessen ist, der Durchschnittsverdienst der letzten drei Monate vor Eintritt der Schwangerschaft weiterzugewähren, wenn sie wegen eines Beschäftigungsverbotes nach § 3 Abs. 1, § 4, § 6 Abs. 2 und 3 oder wegen des Mehr-, Nacht- oder Sonntagsarbeitsverbots nach § 8 Abs. 1 oder 3 teilweise oder völlig mit der Arbeit aussetzen. Dies gilt auch, wenn wegen dieser Verbote die Beschäftigung oder die Entlohnungsart wechselt. Wird das Arbeitsverhältnis erst nach Eintritt der Schwangerschaft begonnen, so ist der Durchschnittsverdienst aus dem Arbeitsentgelt der ersten dreizehn Wochen oder drei Monate der Beschäftigung zu berechnen.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 finden keine Anwendung auf Frauen, die nicht dauernd von demselben Arbeitgeber im Haushalt mit hauswirtschaftlichen Arbeiten in einer ihre Arbeitskraft voll in Anspruch nehmenden Weise beschäftigt werden.

(3) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes im Sinne des Absatzes 1 zu erlassen."

11. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Sonderunterstützung für Hausbedienstete

(1) Hausbedienstete, deren Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber nach Ablauf des fünften Monats der Schwangerschaft aufgelöst worden ist (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1), erhalten vom Zeitpunkt der Auflösung des Arbeitsverhältnisses an bis zum Einsetzen der Leistungen des Mutterschaftsgeldes nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung eine Sonderunterstützung zu Lasten des Bundes. Als Sonderunterstützung wird das um die gesetzlichen Abzüge verminderte durchschnittliche kalendertägliche Arbeitsentgelt der letzten drei abgerechneten Kalendermonate, bei wöchentlicher Abrechnung der letzten dreizehn abgerechneten Wochen vor dem Zeitpunkt der Auflösung des Arbeitsverhältnisses gewährt. Hat das Arbeitsverhältnis kürzer gedauert, so ist der kürzere Zeitraum der Berechnung zugrunde zu legen. Zeiten, in denen kein Arbeitsentgelt erzielt wurde, bleiben außer Betracht. Ist danach eine

Berechnung nicht möglich, so ist das durchschnittliche kalendertägliche Arbeitsentgelt einer gleichartig Beschäftigten zugrunde zu legen. Die Sonderunterstützung beträgt mindestens 3,50 Deutsche Mark für den Kalendertag.

(2) Die Sonderunterstützung wird von der Krankenkasse gezahlt, bei der die Hausbedienstete versichert ist. Hausbediensteten, die nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, wird sie von der Allgemeinen Ortskrankenkasse ihres Wohnortes gezahlt; besteht am Wohnort keine Allgemeine Ortskrankenkasse, dann wird sie von der Landkrankenkasse gezahlt.

(3) Die Vorschriften der §§ 200 c und 200 d der Reichsversicherungsordnung gelten entsprechend."

12. § 12 wird gestrichen.

13. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Mutterschaftsgeld

(1) Die unter den Geltungsbereich des § 1 fallenden Frauen erhalten Mutterschaftsgeld nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung.

(2) Das Mutterschaftsgeld wird den in Absatz 1 genannten Frauen, die nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, von der Allgemeinen Ortskrankenkasse ihres Wohnortes zu Lasten des Bundes gezahlt; besteht am Wohnort keine Allgemeine Ortskrankenkasse, dann wird das Mutterschaftsgeld von der Landkrankenkasse gezahlt. Die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über das Mutterschaftsgeld gelten entsprechend."

14. Nach § 13 werden folgende §§ 13 a und 13 b eingefügt:

„§ 13 a

Sonstige Leistungen der Mutterschaftshilfe

(1) Frauen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, erhalten auch die sonstigen Leistungen der Mutterschaftshilfe nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung.

(2) Zu den sonstigen Leistungen der Mutterschaftshilfe gehören:

1. ärztliche Betreuung und Hilfe sowie Hebammenhilfe,
2. Versorgung mit Arznei-, Verband- und Heilmitteln,
3. Pauschbeträge für die im Zusammenhang mit der Entbindung entstehenden Aufwendungen,
4. Pflege in einer Entbindungs- oder Krankenanstalt.

§ 13 b

Freizeit für Untersuchungen

Der Arbeitgeber hat der Frau die Freizeit zu gewähren, die zur Durchführung der Untersuchungen im Rahmen der Mutterschaftshilfe erforderlich ist. Ein Entgeltausfall darf hierdurch nicht eintreten."

15. Die §§ 14 bis 16 werden gestrichen.

16. Nach § 17 wird folgender § 17 a eingefügt:

„§ 17 a

Auskunft

(1) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, der Aufsichtsbehörde auf Verlangen

1. die zur Erfüllung der Aufgaben dieser Behörde erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen,
2. die Unterlagen, aus denen Namen, Beschäftigungsart und -zeiten der werdenden und stillenden Mütter sowie Lohn- und Gehaltszahlungen ersichtlich sind, und alle sonstigen Unterlagen, die sich auf die zu Nummer 1 zu machenden Angaben beziehen, zur Einsicht vorzulegen oder einzusenden.

(2) Die Unterlagen sind mindestens bis zum Ablauf von zwei Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren."

17. § 18 wird gestrichen.

18. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

Aufsichtsbehörden

(1) Die Aufsicht über die Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften obliegt den nach Landesrecht zuständigen Behörden (Aufsichtsbehörden).

(2) Die Aufsichtsbehörden haben dieselben Befugnisse und Obliegenheiten wie nach § 139 b der Gewerbeordnung die dort genannten besonderen Beamten. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt."

19. In der Überschrift des Sechsten Abschnitts wird das Wort „Zuwiderhandlungen" durch die

Worte „Straftaten und Ordnungswidrigkeiten" ersetzt.

20. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20

Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt der Arbeitgeber, der vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Vorschriften der §§ 3, 4 Abs. 1 bis 3 Satz 1 oder § 6 Abs. 1 bis 3 Satz 1 über die Beschäftigungsverbote vor und nach der Entbindung,
2. den Vorschriften des § 7 Abs. 1 Satz 1 oder 2 oder Abs. 2 Satz 2 über die Stillzeit,
3. den Vorschriften des § 8 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 3 bis 5 Satz 1 über Mehr-, Nacht- oder Sonntagsarbeit,
4. den auf Grund des § 4 Abs. 4 erlassenen Vorschriften, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweisen,
5. einer vollziehbaren Anordnung der Aufsichtsbehörde nach § 2 a Abs. 5, § 4 Abs. 5, § 6 Abs. 3 Satz 2, § 7 Abs. 3 oder § 8 Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 1,
6. den Vorschriften des § 5 Abs. 1 Satz 3 über die Benachrichtigung,
7. der Vorschrift des § 13 b Satz 1 über die Freizeit für Untersuchungen oder
8. den Vorschriften des § 17 über die Auslage des Gesetzes und des § 17 a über die Einsicht, Aufbewahrung und Vorlage der Unterlagen und über die Auskunft

zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 5, wenn sie vorsätzlich begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark, wenn sie fahrlässig begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 6 bis 8, wenn sie vorsätzlich begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark, wenn sie fahrlässig begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Wer vorsätzlich eine der in Absatz 1 Nr. 1 bis 5 bezeichneten Handlungen begeht und dadurch die Frau in ihrer Arbeitskraft oder Gesundheit gefährdet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(4) Wer in den Fällen des Absatzes 3 die Gefahr fahrlässig herbeiführt, wird mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft."

21. § 21 wird gestrichen.

22. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22

Verletzung der Aufsichtspflicht

(1) Begeht jemand in einem Betrieb eine durch § 20 mit Geldbuße oder Strafe bedrohte Handlung, so kann gegen den Inhaber oder Leiter des Betriebes oder den gesetzlichen Vertreter des Inhabers oder ein Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person oder einen vertretungsberechtigten Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft eine Geldbuße festgesetzt werden, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig ihre Aufsichtspflicht verletzt haben und der Verstoß hierauf beruht.

(2) Die Geldbuße beträgt im Falle eines Verstoßes gegen § 20 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 oder Abs. 3, 4

1. bei vorsätzlicher Aufsichtspflichtverletzung bis zu fünftausend Deutsche Mark,
2. bei fahrlässiger Aufsichtspflichtverletzung bis zu zweitausendfünfhundert Deutsche Mark.

Im Falle eines Verstoßes gegen § 20 Abs. 1 Nr. 6 bis 8 beträgt die Geldbuße

1. bei vorsätzlicher Aufsichtspflichtverletzung bis zu tausend Deutsche Mark,
2. bei fahrlässiger Aufsichtspflichtverletzung bis zu fünfhundert Deutsche Mark."

23. § 23 wird gestrichen.

24. In § 24 werden die Worte „19 Abs. 4 und 22" durch die Worte „17 a Abs. 1 und 20 Abs. 2" ersetzt.

Artikel 2

Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Im Zweiten Abschnitt des Zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung erhält der Unterabschnitt „III. Wochenhilfe" folgende Fassung:

„III. Mutterschaftshilfe

§ 195

Als Mutterschaftshilfe wird gewährt:

1. ärztliche Betreuung und Hilfe sowie Hebammenhilfe,

2. Versorgung mit Arznei-, Verband- und Heilmitteln,
3. Pauschbeträge für die im Zusammenhang mit der Entbindung entstehenden Aufwendungen,
4. Pflege in einer Entbindungs- oder Krankenanstalt sowie
5. Mutterschaftsgeld.

§ 196

(1) Die Versicherte hat während der Schwangerschaft und nach der Entbindung Anspruch auf ärztliche Betreuung und auf Hebammenhilfe. Zur ärztlichen Betreuung während der Schwangerschaft gehören insbesondere Untersuchungen zur Feststellung der Schwangerschaft, Vorsorgeuntersuchungen einschließlich der laborärztlichen Untersuchungen; das Nähere über den Umfang der ärztlichen Betreuung sowie über die dazu erforderlichen Aufzeichnungen und Bescheinigungen während der Schwangerschaft und nach der Entbindung regelt der Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen im Rahmen seiner Richtlinien (§ 368 p).

(2) Bei der Entbindung wird Hilfe durch eine Hebamme und, falls erforderlich, durch einen Arzt gewährt.

§ 197

Bei Schwangerschaftsbeschwerden und im Zusammenhang mit der Entbindung werden Arznei-, Verband- und Heilmittel gewährt. Artikel 11 Abs. 2 Satz 1 der Ersten Verordnung zur Vereinfachung des Leistungs- und Beitragsrechts in der Sozialversicherung vom 17. März 1945 (Reichsgesetzbl. I S. 41) gilt nicht.

§ 198

(1) Für die im Zusammenhang mit der Entbindung entstehenden sonstigen Aufwendungen wird ein Pauschbetrag von 100 Deutsche Mark gewährt.

(2) Bei Mehrlingsgeburten ist der Pauschbetrag mehrfach zu zahlen.

§ 199

(1) Die Kasse hat der Versicherten für längstens zehn Tage Pflege in einer Entbindungs- oder Krankenanstalt zu gewähren; der Pauschbetrag nach § 198 wird dafür um die Hälfte gekürzt. Daneben wird Krankenhauspflege nicht gewährt.

(2) § 184 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 200

Als Mutterschaftsgeld werden bei der Entbindung 150 Deutsche Mark als einmalige Leistung gewährt, soweit die Versicherte nach den folgenden Vorschriften kein höheres Mutterschaftsgeld zu beanspruchen hat.

§ 200 a

(1) Versicherte, die bei Beginn der Schutzfrist nach § 3 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes in einem Arbeitsverhältnis stehen oder in Heimarbeit beschäftigt sind oder deren Arbeitsverhältnis während ihrer Schwangerschaft vom Arbeitgeber zulässig gekündigt worden ist, erhalten Mutterschaftsgeld. Voraussetzung ist, daß in der Zeit zwischen dem zehnten und dem vierten Monat einschließlich dieser Monate vor der Entbindung für mindestens zwölf Wochen Versicherungspflicht oder ein Arbeitsverhältnis bestanden hat.

(2) Als Mutterschaftsgeld wird das um die gesetzlichen Abzüge verminderte durchschnittliche kalendertägliche Arbeitsentgelt der letzten drei abgerechneten Kalendermonate, bei wöchentlicher Abrechnung der letzten dreizehn abgerechneten Wochen vor Beginn der Schutzfrist nach § 3 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes gewährt. Es beträgt mindestens 3,50 Deutsche Mark für den Kalendertag. Zeiten, in denen Stillegungsvergütung, Kurzarbeitergeld oder Schlechtwettergeld gewährt wurde oder in denen kein Arbeitsentgelt erzielt wurde, bleiben außer Betracht. Ist danach eine Berechnung nicht möglich, so ist das durchschnittliche kalendertägliche Arbeitsentgelt einer gleichartig Beschäftigten zugrunde zu legen.

(3) Das Mutterschaftsgeld wird für sechs Wochen vor der Entbindung und für acht Wochen, bei Früh- und Mehrlingsgeburten für zwölf Wochen unmittelbar nach der Entbindung gewährt. Für die Zahlung des Mutterschaftsgeldes vor der Entbindung ist das Zeugnis eines Arztes oder einer Hebamme maßgebend, in dem der mutmaßliche Tag der Entbindung angegeben ist. Das Zeugnis darf nicht früher als eine Woche vor Beginn des Beschäftigungsverbots ausgestellt sein. Irrt sich der Arzt oder die Hebamme über den Zeitpunkt der Entbindung, so verlängert sich die Bezugsdauer entsprechend.

§ 200 b

(1) Arbeitslose, die bei Beginn der Schutzfrist nach § 3 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes den Hauptbetrag nach dem Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung beziehen und in einem Arbeitsverhältnins stehen, erhalten als Mutterschaftsgeld die Leistungen nach § 200 a und daneben den bei Beginn der Schutzfrist bezogenen Betrag des Arbeitslosengeldes oder der Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe.

(2) Andere Versicherte, die bei Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Krankengeld haben, erhalten Mutterschaftsgeld in Höhe des Krankengeldes, wenn sie in der Zeit zwischen dem zehnten und dem vierten Monat einschließlich

dieser Monate vor der Entbindung mindestens zwölf Wochen versichert waren. § 200 a Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 200 c

(1) Neben Mutterschaftsgeld werden Kranken- oder Hausgeld nicht gewährt.

(2) Wenn und soweit Arbeitsentgelt gezahlt wird, ruht der Anspruch auf Mutterschaftsgeld. Erfüllt der Arbeitgeber den Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgelts nicht, so geht der Anspruch der Versicherten gegen den Arbeitgeber in Höhe des gezahlten Mutterschaftsgeldes auf die Kasse über.

(3) Der Anspruch auf Mutterschaftsgeld endet mit dem Tode der Versicherten.

§ 200 d

(1) Der Bund erstattet den Kassen die nachgewiesenen Aufwendungen für das Mutterschaftsgeld nach § 200 a, soweit es den Betrag von 150 Deutsche Mark für den Entbindungsfall übersteigt, sowie ein Pauschale für Verwaltungskosten.

(2) Das Nähere über den Nachweis sowie über die Abrechnungszeiträume, die Gewährung von Vorschüssen und die Höhe des Pauschales bestimmt der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Allgemeine Verwaltungsvorschriften mit Zustimmung des Bundesrates."

2. § 205 a erhält folgende Fassung:

„§ 205 a

(1) Versicherte erhalten für Familienangehörige, für die sie Anspruch auf Familienkrankenpflege haben, Mutterschaftshilfe. § 205 Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Mutterschaftsgeld wird als einmalige Leistung in Höhe von 150 Deutsche Mark gewährt."

3. § 205 d wird aufgehoben.

4. a) § 311 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger bleibt erhalten, solange Anspruch auf Mutterschaftsgeld besteht."

b) Dem § 311 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Während der Schwangerschaft bleibt die Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger auch erhalten, wenn das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber zulässig gekündigt oder die Versicherte unter Wegfall des Arbeitsentgelts beurlaubt worden ist, es sei denn, daß eine Mitgliedschaft nach anderen Vorschriften besteht."

5. In § 368 Abs. 2 Satz 2 werden nach den Worten „Zu ihr gehören auch" die Worte „ärztliche Betreuung bei Mutterschaft," eingefügt.

6. Dem § 381 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Mitglieder nach § 311 Satz 3 haben den Beitrag nach ihrem letzten Grundlohn allein zu tragen. § 313 a gilt entsprechend."

7. § 383 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Beiträge sind nicht zu entrichten, solange die Kasse Mutterschaftsgeld gewährt."

8. § 507 a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Gewährung von Mutterschaftshilfe an Mitglieder der Ersatzkassen gelten die §§ 195 bis 200 d und 205 a."

Artikel 3

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 1

Übergangsvorschriften

Leistungen im Falle der Mutterschaft werden nach dem bisherigen Recht gewährt, wenn die Schutzfrist nach § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen hat. Für diese Fälle richtet sich die Erstattungspflicht des Bundes nach bisherigem Recht.

§ 2

Neubekanntmachung des Mutterschutzgesetzes

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz) vom 24. Januar 1952, zuletzt geändert durch das Jugendarbeitsschutzgesetz vom 9. August 1960, in der sich aus Artikel 1 ergebenden Fassung unter neuem Datum und in neuer Paragraphenfolge bekanntzugeben und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen sowie durch Zeitablauf überholte Vorschriften zu streichen.

§ 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.

(2) Zu dem gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung zur Durchführung des § 14 des Mutterschutzgesetzes vom 22. November 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 728) außer Kraft, soweit nicht nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 3 § 1 Leistungen gewährt werden; insoweit tritt die Verordnung ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft.

Bonn, den 10. März 1965

Dr. Barzel und Fraktion

Freiherr von Kühlmann-Stumm und Fraktion